

Satzung LandFrauen Weisenheim am Sand e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Femininum verwendet.

*Die verwendeten Personenbezeichnungen/Amtsbezeichnungen beziehen sich
– sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen LandFrauen Weisenheim am Sand e.V.
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit dem 13.11.1990 und wird unter dem Namen in §1, Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 67256 Weisenheim am Sand.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Teamvorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Teamvorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Teamvorstand oder der Teamsprecherin. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Teamvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Teamvorstandes.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Teamvorstandes kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei Teamvorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingereicht, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich am 31.01. zur Zahlung fällig. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates wird der Beitrag vom genannten Bankkonto des Mitgliedes per Lastschrift eingezogen. Kontoänderungen sind dem Teamvorstand rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren wegen nicht rechtzeitig mitgeteilter Kontoänderung trägt der Verursacher.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Teamvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Team von mindestens drei, maximal neun Mitgliedern, dem sogenannten Teamvorstand. Der Teamvorstand benennt in einer konstituierenden Sitzung eine Teamsprecherin, eine stellvertretende Teamsprecherin und eine Kassenführerin.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Teamsprecherin, stellvertretende Teamsprecherin und die Kassiererin vertreten.
Jede der drei Personen ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
3. Der Teamvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Teamvorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Teamvorstandes ist einzeln zu wählen. Der Teamvorstand darf auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Blockwahl gewählt werden.
4. Die Wahl erfolgt per Akklamation (per Handzeichen). Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
5. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
6. Scheidet ein Teammitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, so kann das Vorstandsteam ein kommissarisches Mitglied in den Teamvorstand berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
7. Der Teamvorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Das Vorstandsteam entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Teamvorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Teamvorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Teamvor-

stand beantragen. Ferner kann der Teamvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Teamsprecherin eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der Teamsprecherin geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von der stellvertretenden Teamsprecherin im Falle deren Verhinderung von der Kassenführerin. Im Teamvorstand ist jedes Teammitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung berechtigt und zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern zu benennen.
8. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang eine Wahlleitung und eine oder mehrere Wahlhelferinnen zu bestimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Teamvorstandes;
 - Entlastung des Teamvorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Teamvorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/innen;
 - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Teamvorstandes;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Teamvorstandes;
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüferinnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei oder mehr Kassenprüferinnen, die nicht dem Teamvorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Teamvorstandes vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen der Landesverband oder der Kreisverband und die zuständige V-Frau (Vertretungsfrau) eingeladen werden; ein Beschluss über die Auflösung ohne Einhalten dieser Ladungspflicht ist unwirksam. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmabstimmungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen über:
 - a. einen Auflösungsstichtag
 - b. die Verwendung des Restvermögens zugunsten ortssässiger Vereine oder sozialer Einrichtungen
 - c. die Liquidatoren
 - d. Die Liquidatoren, ersatzweise der Teamvorstand, wickeln die Auflösung des Vereins ab.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 11.10.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen und in den Vorstandssitzungen am 07.01.2025 und 20.05.2025 angepasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister der in Kraft.